Sämtliche inländische Firmen sind verpflichtet bis Februar die Firmengerichte zu ersuchen

Zufolge bedeutender firmenrechtlichen Änderungen, die jede Firma betreffen, sind die Firmen verpflichtet, bestimmte durch die Rechtsvorschrift bestimmten Daten bis Februar 2013 anzumelden und Dokumente beizulegen – darauf hat der Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő das Internetportal „Origo" aufmerksam gemacht, der außerdem berichtete, dass die Gesetzänderung eine wesentliche Änderung bezüglich der Beweiskraft des von den Rechtsanwälten gefertigten Unterschriftsmusters gebracht hat.

Dieses Jahr wurde das Gesetz V von 2006 über die Firmenpublizität, das handelsgerichtliche Verfahren und die Liquidation schon mehrmals geändert. Dieses Gesetzt verfügt unter anderem darüber, welche Daten von den Firmen beim Firmengericht angemeldet und welche Dokumente beigefügt werden müssen. Des Weiteren verfügt es sich darüber, aufgrund welcher Vorschriften das Firmengericht über die Aufnahme ins Register der einzelnen Gesellschaften und über den Eintrag der von deren obersten Organen bestimmten Änderungen entscheidet.

Dr. Arvid Hauck betonte: gemäß der am 1. März 2012 in Kraft getretenen Veränderung sind zum Beispiel alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung - unter anderem - verpflichtet, das Geburtsdatum und den Geburtsnamen der Mutter von den natürlichen Personen Mitgliedern anzumelden, im Falle von nicht natürlichen Personen Mitgliedern die zuständige Firmenregisterbehörde und die Registernummer anzugeben.

Des Weiteren sind die Aktiengesellschaften verpflichtet - wenn das Maß des Stimmrechtes von deren Aktionär das 50 Prozent übersteigt oder der Aktionär über qualifizierten Mehrheit gewährenden Einfluss verfügt, das heißt, dass er mindestens 75 Prozent der Stimmen besitzt – unter anderem das Geburtsdatum und den Mädchennamen der Mutter der natürlichen Person Aktionären, im Falle von nicht natürlichen Personen Aktionären die Firmennummer oder Registernummer anzumelden.

Bestätigung für Nutzung des Firmensitzes

Der Experte von der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő wies darauf hin: Die Rechtsvorschriften haben übrigens ab dem 1. März 2012 für alle Firmen verbindlich vorgeschrieben, den Rechtstitel ihrer Firmensitzbenutzung nachzuweisen. Dies bedeutete ein großes Problem in vielen Fällen bei Firmen, deren Sitz sich nicht im eigenen Eigentum befindet, weil sie in diesem Fall die Erklärung sämtlicher Eigentümer der als Firmensitz benutzten Liegenschaft darüber einholen mussten, dass die Firma die Liegenschaft als Firmensitz benutzen darf.

Diese in März in Kraft getretene Bestimmung ist schon im Juli so geändert worden, dass die Firma nicht den Rechtstitel des Gebrauches nachzuweisen hätte, sondern sie ist lediglich verpflichtet, die Rechtmäßigkeit des Gebrauches zu erklären. Diese Erklärung kann durch den Vertretungsberechtigten des Firmenvertreters abgegeben werden, welches Dokument man

wesentlich einfacher einholen kann – betonte Dr. Arvid Hauck. In dem Fall, wenn eine Firma nur die ausschließlich wegen der Rechtsnormänderung notwendige Anmeldung beim Firmengericht tätigt und keine anderen Daten ändern möchte, ist die Anmeldung sowohl von der Verfahrensgebühr als auch von der Veröffentlichungsgebühr befreit.

Sofern die gegebene Firma ihrer Datenleistungspflicht bis zum 1. Februar 2013 nicht nachkommt, so kann es gegen sie ein Verfahren zur Gesetzlichkeitsaufsicht angeregt werden, in dessen Rahmen das Firmengericht die Firma – beziehungsweise, den leitenden Repräsentanten - wenn es festzustellen ist, dass er zum Verfahren zur Gesetzlichkeitsaufsicht eine Veranlassung gegeben hat,- sogar mit einer Geldstrafe von 100.000,- HUF bis 10 Millionen HUF auferlegen kann.

Angabe des Zustellungsbeauftragte ist verbindlich

Über den oben genannten hinaus haben die Veränderungen andere Neuigkeiten mit sich gebracht. Es war früher eine Möglichkeit durch das Gesetz zum Beispiel darauf, wenn eine ausländische Rechtsperson oder eine Wirtschaftsgesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit in der Anmeldung auf Eintragung oder Änderung angegeben wurden, oder hat die im Antrag angegebenen ausländischen natürlichen Person über keinen ungarischen Wohnsitz verfügt, einen Zustellungsbeauftragte zu bestimmen, der für den Erhalt und die Weiterleitung an ausländischen Person der Urkunden, welche in Zusammenhang mit der Firmentätigkeit beim Gericht beziehungsweise bei anderer Behörde entstanden, gesorgt hat.

Ab 1. März 2012 sichert das Gesetz eine Möglichkeit im obigen Fall nicht mehr, sondern es verpflichtet, den Zustellungsbeauftragten zu bestimmen, so in diesem Fall soll die Person des Zustellungsbeauftragtes beim Firmengericht auch angemeldet werden. Es ist eine erwähnenswerte Veränderung in diesem Bereich, wenn der Auftrag des Zustellungsbeauftragtes erlöscht wurde, ist er verpflichtet, diese Tatsache innerhalb von 15 Tagen beim Firmengericht anzumelden.

Eine bedeutende Veränderung bezüglich der Beweiskraft des von den Rechtsanwälten erstellten Unterschriftsmuster

Der Experte von der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő Ügyvédi Iroda erörte: ab der Änderung von der Rechtsnorm vom 2007 wurden die Rechtsanwälte zu der Erstellung des Unterschriftsmusters berechtigt, welches Dokument getreu bestätigte, dass der leitende Vertreter der angegebenen Wirtschaftsgesellschaft die Firma auf welche Weise zeichnet, aber man konnte die Urkunde nur am handelsgerichtlichen Verfahren nutzen. Ab 1. Juli 2012 hat die Regelung die allgemeine Anwendung des von dem Rechtsanwalt erstellten Unterschriftsmusters ermöglicht, sowie wurde es eindeutig, dass das vom Notar erstellten Firmenzeichnungsblatt und das vom Rechtsanwalt gefertigten Unterschriftsmuster auch beweisen können, dass der Firmenzeichnungsberechtigte die Firma auf welcher Weise zeichnet, die das bedeutet, dass die Beweiskraft des vom Rechtsanwalt gefertigten Unterschriftsmusters mit der Beweiskraft des vom Notar erstellten Firmenzeichnungsblattes gleich ist.

Es ist wichtig aber zu bemerken, dass die Regelung von dieser Hinsicht unverändert blieb, dass das Firmenzeichnungsblatt mit notarieller Beglaubigung eine öffentliche Urkunde ist, während das von Rechtsanwalt gefertigten Unterschriftsmuster eine Privaturkunde ist, die volle Beweiskraft hat. Jederzeit kann der Notar ein Firmenzeichnungsblatt unabhängig von handelsgerichtlichem Verfahren erstellen, während der Rechtsanwalt ein Unterschriftsmuster ausschließlich im Falle von der Firmeneintragung, der Änderungseintragung gelegentlich des Vertretungsrechts in Zusammenhang mit handelsgerichtlichem Verfahren verfertigen kann, ist das in jedem anderen Fall gefertigten Unterschriftsmuster, das mit der Außerachtlassung des Einreichen beim Gericht gefertigt und verwendet wird, rechtswidrig.

Unterschriftsmuster, Firmenzeichnungsblatt

Eine mit dem Obigen verbundene interessante Änderung ist es auch, dass man in Folge der ab 1. Juli 2012 in Kraft getretene Veränderungen bei der Firmeneintragung anfordern kann, damit das beigelegte Unterschriftsmuster oder Firmenzeichnungsblatt zum Teil des Handelsregister wird. Sobald die Urkunde zum Teil des Handelsregisters wird, von diesem Zeitpunkt an ist das Unterschriftsmuster oder Firmenzeichnungsblatt beim Abrufen des Handelsregisterauszuges zu betrachten, und als eine elektronische Urkunde zu weiterbefördern. Natürlich können die schon eingetragenen Firmen auch diese Möglichkeit ausnutzen, und sie können gemäß der im Gesetz festgelegten Bedingungen bitten, ihr Unterschriftsmuster oder ihr früher beigelegte und von dem Rechtsanwalt gegenzeichnete Unterschriftsmuster zum Teil des Handelsregister zu werden. Dieses Verfahren gilt aber als eine Änderungseintragung, es ist so gebührenpflichtig, und man soll eine Veröffentlichungsgebühr auch dafür bezahlen - erinnerte dr. Arvid Hauck.

Diese Veränderung hat eine Bedeutung, weil als das Unterschriftsmuster oder Firmenzeichnungsblatt zum Teil von dem Firmenregister geworden ist, dann können die einzelnen Behörden von den Firmen die Zusendung des Firmenzeichnungsblattes und des beglaubigten Handelsauszuges nicht anfordern, sondern diese Urkunden elektronisch vom Firmengericht abgerufen werden sollen.

Neben dies alle enthalten die im Sommer in Kraft getretenen Regelungen Veränderungen betreffend das am 1. März 2012 eingeführten Zwanglöschungsverfahren. Ab 1. August 2012 wurde die ausschließliche Zuständigkeit des Hauptstädtischen Oberlandesgerichts in den Angelegenheiten eingestellt, die sich auf die Beurteilung der Berufung gegen einen Beschluss zur Ablehnung einer Firmen- oder Änderungseintragung beziehen, sowie wurde die Bedingungen der Geldstrafebestimmung gegen die Rechtsanwälte im vereinfachten handelsgerichtlichen Verfahren gemildert – betonte der Experte von der Anwaltkanzlei Kovács Réti Szegheő.